

**Persistenter Identifier:** 1569907460851\_1973\_3

**Titel:** Habilitationsordnung und Ordnung über die Erteilung der Lehrbefugnis

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1973

**Signatur:** verschiedene Signaturen

**Strukturtyp:** volume

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851\\_1973\\_3/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1973_3/1/)

  

**Abschnitt:** § 6 Habilitationsschrift

**Strukturtyp:** chapter

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851\\_1973\\_3/5/LOG\\_0010/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1973_3/5/LOG_0010/)

§ 5

Habilitationsleistungen einer anderen

Über die Habilitation wird aufgrund folgender Leistungen entschieden:

1. Vorlage einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen, aus denen die Eignung des Bewerbers zu der den Universitätslehrern aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht. In Ausnahmefällen kann eine Dissertation von ungewöhnlich hohem wissenschaftlichen Niveau als Habilitationsschrift anerkannt werden;
2. wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium.

§ 6

Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muß eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aus dem Fachgebiet darstellen, für das sich der Bewerber zu habilitieren beabsichtigt. Die Arbeit muß hohen Ansprüchen genügen und geeignet sein, die wissenschaftliche Erkenntnis zu fördern. Sie soll unveröffentlicht sein; Ausnahmen kann die Fakultät genehmigen.
- (2) Die Fakultät begutachtet die Habilitationsschrift und die anderen vorgelegten Arbeiten (§ 3(1) 4.). Hierzu wählt sie aus den Mitgliedern der Fakultät einen Hauptberichter und mindestens einen Mitberichter, von denen einer ein planmäßiger Hochschullehrer sein muß. Der Mitberichter kann auch einer anderen Fakultät der Universität Stuttgart oder einer anderen Universität angehören. Besteht zwischen dem Hauptberichter und dem ersten Mitberichter eine dienstliche Abhängigkeit, so muß ein zweiter Mitberichter bestellt werden. Die Berichte erstatten je ein schriftliches Gutachten, in dem die Annahme oder Ablehnung vorgeschlagen werden muß. Die Gutachten sind selbständig zu begründen.
- (3) Den anderen Mitgliedern der Fakultät sind die Habilitationsschrift sowie die Gutachten der Berichte zur Kenntnis zu geben; sie haben das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen.

- (4) Die Fakultät ist berechtigt, Hochschullehrer einer anderen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Berichtter hinzuzuziehen. Diese Berichtter sind berechtigt, an den weiteren Habilitationsverfahren beratend teilzunehmen.
- (5) Aufgrund der abgegebenen Gutachten beschließt die Fakultät über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen.

### § 7

#### Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

- (1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift wird das Thema des wissenschaftlichen Vortrags von der Fakultät aus drei Vorschlägen des Bewerbers ausgewählt und ein Termin für Vortrag und Kolloquium anberaumt. Der Dekan teilt dem Bewerber zwei Wochen vor dem Termin das Thema des wissenschaftlichen Vortrags mit und benachrichtigt den Rektor.
- (2) Der wissenschaftliche Vortrag ist hochschulöffentlich. Der Dekan lädt hierzu die Mitglieder der Fakultät ein und verständigt die Fachbereiche.
- (3) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein Thema des angestrebten Lehrgebiets behandeln, etwa eine Stunde dauern und muß hohen Ansprüchen genügen.
- (4) Im Anschluß an den wissenschaftlichen Vortrag findet unter der Leitung des Dekans mit dem Bewerber ein etwa einstündiges Kolloquium statt, an dem neben den Berichttern auch die übrigen Mitglieder der Fakultät teilnehmen. In diesem Kolloquium hat der Bewerber seine Auffassung über den Gegenstand seines Vortrags gegenüber etwaigen Einwendungen zu verteidigen und außerdem zu zeigen, daß er auch mit anderen Problemen seines Fachgebiets hinreichend vertraut ist.